

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Wenn die Badewanne zum Mietmangel wird

Amtsgerichte habe sich machmal schon mit absurden Mietmängeln rumzuschlagen. Das Amtsgericht Hannover hatte einen Fall auf dem Tisch: Der Mieter machte geltend, dass die mitvermietete Badewanne extrem rau geworden sei. Man habe das Gefühl "als würde man im Sand sitzen", ein Frotteehandtuch verliere beim Putzen sogar schon Fussel.

Das Gericht entschied:

"Ein Baden in einer rauen und stumpfen Badewanne ist vom Badegefühl nicht ansatzweise mit dem Baden in einer glatten Badewanne vergleichbar, so dass insoweit eine Abweichung der Ist- von der vertraglich vereinbarten Sollbeschaffenheit vorliegt."

Damit liegt ein Mietmangel vor, der Mieter kann Beseitigung verlangen. Ob eine Mietminderung zu gewähren ist, hat das Gericht nicht entschieden. Anders wäre dies zu beurteilen, wenn der Zustand der Badewanne von Beginn an so gewesen wäre.

Amtsgericht Hannover vom 16.04.2009, 414 C 16262/08

Blog abonnieren (RSS)

jetzt auch auf Twitter

Jetzt "Fan" auf Facebook werden

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=2709>

Related Posts asbest als Mietmangel

- Rauchverbot als Mietmangel
- Zeitpunkt des Zurückbehaltungsrechts des Mieters
- Wie warm muss die Wohnung werden?
- Konkurrenzschutz und Mietmangel